

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 14. Juli 1945

17. Stück

- 66.** Gesetz: Vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz — VGemG.).
67. Gesetz: Neuerliches Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz — WV-ÜG.).
68. Kundmachung: 15. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

66. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz — VGemG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (Reichsgemeindegesetz), alle Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen sowie die sonstigen auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung erlassenen Vorschriften (Gemeindestatute, Stadtrechte) werden in dem Umfange, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

(1) Von der Inkraftsetzung nach Artikel 1 sind diejenigen Bestimmungen ausgenommen, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen verfassungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften in Widerspruch stehen.

(2) Es werden daher insbesondere nicht wieder in Kraft gesetzt:

- a) Vorschriften, die dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und den sonstigen bis 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen widersprechen,
- b) Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934, B. G. Bl. II Nr. 1, oder den übrigen nach dem 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

(3) An ihre Stelle treten, wenn nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar sind.

Artikel 3.

Für die Gemeinden des ehemals selbständigen Landes Burgenland gilt vorläufig wieder das burgenländische Gemeinderecht.

Artikel 4.

(1) Die gemäß Artikel 1 wiedererrichteten Städte mit eigenem Statut (Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Rust, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt) führen neben den Geschäften der Bezirksverwaltungsbehörde auch noch jene, die ihnen bisher als Stadtkreise zukamen.

(2) Bei den Städten Eisenstadt, Rust und Waidhofen an der Ybbs werden diese Geschäfte bis zur tatsächlichen Übernahme durch die hiezu berufenen Gemeindeorgane einstweilen von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften weitergeführt.

(3) Desgleichen führt auch der Bürgermeister der Stadt Krems die Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde im bisherigen Umfange fort. Bis zur Erlassung eines eigenen Gemeindestatutes für die Stadt Krems sind die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindestatutes der Stadt St. Pölten sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5.

Auf dem Gebiete der Armenversorgung gelten bis auf weiteres die derzeit in Kraft stehenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Die Vorschriften des Artikels 4 über die einstweilige Besorgung der Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde gelten sinngemäß auch für die einstweilige Führung der Geschäfte des Bezirksfürsorgeverbandes.

Artikel 6.

Das Recht der Gemeinde zur Einhebung von Gemeindeabgaben oder Zuschlägen (Umlagen) wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis dahin gelten die auf diesem Gebiete in Kraft stehenden Vorschriften des deutschen Reichsrechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen können im bisherigen Umfange vorläufig weiter erhoben werden.

Artikel 7.

(1) Solange der Gemeinderat nicht auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und ge-

heimen Verhältniswahlrecht gewählt werden kann, tritt an seine Stelle der Provisorische Gemeindeausschuß.

(2) Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt sich bei Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems nach der Zahl der Mitglieder des zuletzt gewählten Gemeinderates. In den übrigen Gemeinden besteht er je nach Übereinkunft der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl in der Gemeinde aus neun bis einundzwanzig Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Provisorischen Gemeindeausschusses werden vom Provisorischen Landesausschuß auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien in der Gemeinde ernannt. Diese Vorschläge sind bei Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft an den Provisorischen Landesausschuß zu leiten.

(4) Die Mitglieder des Provisorischen Gemeindeausschusses können vom Provisorischen Landesausschuß ihres Amtes enthoben werden. Der Provisorische Landesausschuß muß die Enthebung verfügen, wenn der Provisorische Gemeindeausschuß seinen Wirkungsbereich zum Nachteil des Staates überschreitet und dies der Landeshauptmann feststellt.

Artikel 8.

(1) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, in Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems des Stadtrates (Stadtssenates) werden nach den wieder in Kraft gesetzten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung (Gemeindestatut) gewählt.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters der Städte mit eigenem Statut und der Stadt Krems bedarf der Bestätigung des Landeshauptmannes, der vorher die Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung einzuholen hat. Mit der Bestätigung gilt die Ernennung als vollzogen. Die Wahl der Bürgermeister der übrigen Gemeinden bedarf der Bestätigung durch den Provisorischen Landesausschuß.

(3) Die Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter der Städte mit eigenem Statut und der Stadt Krems leisten vor Amtsantritt die Angelobung vor dem Landeshauptmann, die der übrigen Gemeinden vor dem Bezirkshauptmann.

(4) Der Bürgermeister einer Stadt mit eigenem Statut und der Stadt Krems kann vom Landeshauptmann seines Amtes enthoben werden. Der Landeshauptmann muß die Enthebung verfügen, wenn es die Provisorische Staatsregierung verlangt. Der Bürgermeister einer anderen

Gemeinde kann vom Provisorischen Landesausschuß jederzeit, insbesondere dann seines Amtes enthoben werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt oder den Weisungen des Provisorischen Landesausschusses nicht nachkommt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Stadt Wien. Ihre Verfassung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1945 in Kraft.

Artikel 11.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Honner	

67. Gesetz vom 10. Juli 1945 über das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz — WV-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 wird wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Alle nach dem 5. März 1933 bis zur Befreiung Österreichs für den Bereich der Stadt Wien erlassenen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhalts mit Ausnahme jener, die den Gebietsumfang und die Einteilung in Bezirke zum Gegenstand haben, sind aufgehoben.

Artikel III.

Aufgehoben sind daher insbesondere:

1. die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 77, über die Bestellung eines Bundeskommissärs für die Bundeshauptstadt Wien und dessen Aufgaben;

2. die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 31. März 1934, L. G. Bl. f. Wien Nr. 20, womit einstweilige Anordnungen für die Besorgung der Aufgaben der Bundeshauptstadt Wien getroffen werden (Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien);

3. die Verordnung der Bundesregierung vom 6. April 1934, B. G. Bl. Nr. 213, betreffend die Übertragung der Aufgaben des Bundeskommissärs für Wien;

4. die Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Oktober 1934, L. G. Bl. f. Wien Nr. 53, betreffend die Abänderung der Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien;

5. die Hauptsatzung des Reichsgaues vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 154;

6. die Satzung über den Aufbau der Behörde des Reichsstatthalters in Wien — Gemeindeverwaltung vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 155.

Artikel IV.

An die Stelle der Bestimmungen der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931, die infolge der politischen Ereignisse bis auf weiteres tatsächlich undurchführbar geworden sind, treten einstweilen folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Stadt Wien ist eine Gebietskörperschaft besonderen Rechts. Sie vereinigt in sich die Wirkungskreise, die nach dem Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung), einer Stadt mit eigenem Statut und einem Lande zukommen.

(Zu §§ 1 und 2 der Verfassung.)

§ 2. Der Gebietsumfang der Stadt Wien und die Einteilung in Bezirke bestimmen sich nach dem Stande vom 10. April 1945.

(Zu § 10 der Verfassung.)

§ 3. Zur Verwaltung der Stadt Wien sind nachfolgende Organe berufen:

1. der Bürgermeister,
2. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte,
3. die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter,
4. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Stadt Wien besteht das Kontrollamt.

(Zu § 33 der Verfassung.)

§ 4. (1) Der Bürgermeister wird von der Provisorischen Staatsregierung auf Grund eines von den Vorständen der politischen Parteien der Stadt Wien erstatteten Vorschlages ernannt.

(2) Der Bürgermeister ist der Provisorischen Staatsregierung für seine Amtsführung im staatlichen Wirkungskreis verantwortlich. Er kann von der Provisorischen Staatsregierung vom Amt enthoben werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt.

(3) Der Bürgermeister wird durch die Vizebürgermeister in der von ihm bestimmten Reihenfolge vertreten. Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter des Bürgermeisters.

(Zu §§ 36, 38 und 40 der Verfassung.)

§ 5. (1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und aus Stadträten, die der Bürgermeister mit Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung auf Grund der Vorschläge der politischen Parteien der Stadt Wien zu ihrem Amt beruft.

(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter [§ 4, Abs. (3)], im Falle ihrer Verhinderung der vom Stadtsenat berufene Stadtrat.

(3) Der Bürgermeister beruft auf Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe ein Mitglied des Stadtsenates, das hinsichtlich des selbständigen Wirkungskreises die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem in dieser Eigenschaft der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt.

(4) Bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat mit der Vertretung.

(5) Der Bürgermeister kann Stadträte von ihrem Amte entheben, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen. Er muß die Enthebung verfügen, wenn dies die Provisorische Staatsregierung aus dem gleichen Grunde verlangt.

(Zu § 63 der Verfassung.)

§ 6. (1) Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtsenates berufen.

(2) Der Bürgermeister kann Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter von ihrem Amte entheben, wenn sie ihre Amtspflichten verletzen. Er muß die Enthebung verfügen, wenn dies der Stadtsenat aus dem gleichen Grunde verlangt.

(Zu § 69 der Verfassung.)

§ 7. (1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Beamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonal.

(2) Der Magistratsdirektor wird von der Provisorischen Staatsregierung auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt. Er muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter des Magistrates sein.

(3) Der Magistratsdirektor kann von der Provisorischen Staatsregierung vom Amte enthoben werden.

(Zu § 73 der Verfassung.)

§ 8. (1) Das Kontrollamt ist vom Magistrat unabhängig.

(2) Der Direktor des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtsenat auf unbestimmte Zeit bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Stadtsenates abberufen werden.

(Zu § 80 der Verfassung.)

§ 9. Der selbständige Wirkungskreis der Stadt Wien wird vom Stadtsenat, von den amtsführenden Stadträten und den Bezirksvorstehern, der selbständige und der staatliche Wirkungskreis, letzterer in Unterordnung unter die zuständigen Staatsämter, werden vom Bürgermeister mit dem Magistrat und den Magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

(Zu §§ 81 bis 90, 101 bis 103 der Verfassung.)

§ 10. Der Stadtsenat ist außer den durch die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 ihm vorbehaltenen Angelegenheiten auch für alle jene Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zuständig, die hienach dem Gemeinderate und den Gemeinderatsausschüssen zugewiesen sind.

(Zu §§ 119, 142, 143 der Verfassung.)

§ 11. Die Bestimmungen über die Landesgesetzgebung, über die Vertretung der Stadt Wien im Bundesrat und über die Landesbürgerschaft finden vorläufig keine Anwendung.

Artikel V.

An Stelle der in Schilling ausgedrückten Geldbeträge treten an allen Stellen der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 gleich hohe Geldbeträge in Reichsmark.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern seine Bestimmungen auf Grund der seit der Befreiung Österreichs erlassenen verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht schon von einem früheren Zeitpunkte an anwendbar sind, am 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels IV treten sechs Monate nach dem Zusammentritt der ersten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der Stadt Wien außer Kraft.

Artikel VII.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

68. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 über die Aufhebung des Deutschen Gemeinderechtes (15. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Das Deutsche Gemeinderecht ist für den Bereich der Republik Österreich mit 15. Juli 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher — einschließlich der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen, Nachträge und Ausführungsanweisungen — aufgehoben:

a) die Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1167 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 408/1938);

die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 49 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 408/1938);

die Angleichungsverordnung des Reichstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Deutschen Gemeindeordnung (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 429/1938);

b) die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 921;

die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 435;

die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1583;

die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1650;

die Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindegeldrechtes im Lande Österreich vom 28. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1322 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 459/1938);

c) die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1631 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 609/1938);

das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 979 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 783/1939);

die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindegeldtag im Lande Österreich vom 16. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1927 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 26/1939);

das Gesetz über den Deutschen Gemeindegeldtag vom 15. Dezember 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 1065 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 26/1939);

die Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 1. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 703 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 469/1939).

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab